

- die Beklagte zum Ersatz des ihm durch die dienstlichen Schreiben vom 28. Februar 2011 und vom 14. September 2011 entstandenen Schadens durch Zahlung von 10 000,00 Euro oder eines höheren oder niedrigeren Betrags, den das Gericht als recht und billig erachtet, zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — ZZ/EIGE

(Rechtssache F-20/12)

(2012/C 138/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und S. Woog)

Beklagter: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, die Klägerin von einer Stelle als Einsatzleiterin auf eine Stelle als Gruppenleiterin umzusetzen, die keine Managementkompetenz erfordert

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin des EIGE vom 8. September 2011, mit der ihr eine Stelle zugewiesen wurde, die nicht zum Management gehört, aufzuheben;
- infolge dieser Aufhebung die sofortige Wiedereinweisung in ihre frühere Stelle sowie die Zahlung der Managementzulage rückwirkend zum 1. Juni 2010 anzuordnen;
- dem EIGE die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — ZZ/Kommission und CEPOL

(Rechtssache F-22/12)

(2012/C 138/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäische Polizeiakademie

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der Antrag des Klägers auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage für die drei Kinder seiner Ehefrau für die Zeit, in der sie noch auf den Philippinen lebten, abgelehnt worden ist

Anträge des Klägers

- Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 25. März 2011 und der mit Entscheidung vom 9. November 2011 bestätigten ausdrücklichen Entscheidung vom 11. Juli 2011, soweit mit ihnen sein Antrag auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder sowie der Erziehungszulage für die drei Kinder seiner Ehefrau für die Zeit, in der sie noch auf den Philippinen lebten, zurückgewiesen worden ist;
- demgemäß Anerkennung seines Anspruchs auf die genannten Zulagen;
- Ersatz seines materiellen Schadens, der durch die rückwirkende Zahlung der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage ab dem 1. April 2009 zu ersetzen ist und vorläufig auf 33 673,31 Euro beziffert wird, nebst Verzugszinsen in Höhe des Bezugsszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich zwei Prozentpunkte;
- Ersatz seines auf 20 000 Euro veranschlagten immateriellen Schadens;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-23/12)

(2012/C 138/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/204/10, die Kläger nicht zum nächsten Abschnitt des Auswahlverfahrens zuzulassen